

3981 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Standesbezeichnung "Ingenieur" (Ingenieurgesetz 1990)

Der vorliegende Beschluß trägt dem Umstand Rechnung, daß die Lehranstalten, deren Absolvierung die Voraussetzung für die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" sein soll, derzeit nicht mit der wünschenswerten Genauigkeit umschrieben sind, sodaß in der Vollziehung immer wieder Zweifel auftreten.

Es soll daher die Ausbildung, die zur Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" führen kann, eindeutig umschrieben werden. In erster Linie soll die Verleihung der Berechtigung den Personen vorbehalten sein, die höhere - technische oder land- und forstwirtschaftliche - Kenntnisse durch Ablegung der Reifeprüfung nach den vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport erlassenen Lehrplänen nachweisen. In Ausnahmefällen kann auch eine andere Ausbildung, sofern sie gleichwertige Kenntnisse umfaßt, die Voraussetzung zur Erlangung der Berechtigung erfüllen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Standesbezeichnung "Ingenieur" (Ingenieurgesetz 1990) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 07 09

Erich P u t z
Berichterstatte

Ing. Georg L u d e s c h e r
Vorsitzender